

geänderter Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

§ 6 (2) der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) erhält folgende Form:

- 11 1. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Absetzung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Regie- und Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E9 11 bzw. Besoldungsgruppe A9 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. ~~Im Übrigen entscheidet in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind.~~ **Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten ist. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden demnach alle Personalangelegenheiten im Sinne des § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.**
- er 2 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über alle Personalmaßnahmen, welche entsprechend Beschlusspunkt 1 in eigener Verantwortung vornimmt, den Hauptausschuss monatlich in schriftlicher Form zu informieren.
3. ~~Bei Vorlegen eines durch Bestätigung des Haushaltsplanes für 2013 durch die Kommunalaufsicht gültigen Stellenplans wird Beschlusspunkt 1 auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtratssitzung gesetzt.~~